## Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses vom Montag, den 11.09.2023.

3.2 Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und Erwerb eines Geschäftsanteils

Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 127 a HGO

Vorlage: 212/2023

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt, der pro regionale energie eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und Geschäftsanteile zu erwerben, um lokale erneuerbare Energieprojekte (u.a. Photovoltaikanlagen, Wärmenetze, E-Ladeinfrastruktur) einzubringen bzw. deren Realisierung zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 13.07.2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss sieht vor, 50 Geschäftsanteile á 100 Euro zu erwerben. Nach der Satzung der pro regionale energie eG kann je Mitglied beim Beitritt in die Genossenschaft allerdings zunächst nur ein Geschäftsanteil mit einem Gegenwert von 100 Euro erworben werden. Erst später, wenn konkrete Projekte realisiert werden sollen, können weitere Geschäftsanteile gezeichnet werden.

Nach § 127a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Entscheidungen der Kommune über den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft bei der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat der Kommunalaufsicht beim Hochtaunuskreis am 27.07.2023 eine entsprechende Anzeige zur Prüfung vorgelegt. Der Genossenschaftszweck bzw. die Tätigkeit der pro regionale energie eG lassen sich unter die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 a HGO (energiewirtschaftliche Betätigung) subsummieren.

Erst nach Ablauf der einzuhaltenden Frist bzw. nach Zustimmung der Kommunalaufsicht wird der offizielle Beitritt vollzogen.

Der Stadtverordnetenversammlung sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betätigung einmal jährlich vorzulegen (§ 121 Abs. 1 a Satz 4 HGO).